

Quell-Texte zum Thema: SCHULE

KrAC B II/2 Nr. 1 Seite 76

Vergleich zw. Superintendent und Rat wegen der Schulgebäude 1763/64

Die verordnete Präsident, Räte und Assesores des Fürstl. Sächs. Obervormundschafft. Oberconsistorii alhier urkunden kraft dieses.

Demnach zwischen dem Superintendent, Herrn Samuel Gottfried Zickler und dem Stadtrat zu Bürgel über die wegen Erbau- und Reparierung der Schulgebäude daselbst gewesenen Irrungen nachfolgender Vergleich getroffen worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem die bei dem Hochfürstl. Sächs. Hohen Oberconsistorio zu Weimar von Ihrer Hochwürden, dem Herrn Superintendenten, Samuel Gottfried Zicklern, nomine der Kirche zu Stadt Bürgel entgegen E.E. Stadtrat daselbst, untertänig angebrachte Beschwerden,

1.

wegen annoch rückständiger der Kirche allhier zugehörigen Brand-Collecten-Gelder an 189 rtl 21 gr 7 pf und

2.

wegen derer von E.E. Stadtrat in die Kirchrechnung de anno 1738 eingeschalteten Schul-Bau-Kosten an 14 fl 9 gr 3pf

bishero zu großen Weitläufigkeiten gediehen, auch dadurch personelle Verbitterungen und verschiedene Vorwürfe auf beiden Seiten veranlasst worden, mitfolglich leichte einzusehen gewesen, dass durch fernere rechtliche Ausführung dieser beiden Sachen sowohl auf Seiten E.E. Stadtrats als auch auf Seiten der hiesigen Kirche ein sehr großer und in Ansehung der schlechten Beschaffenheit beider Aerariorum ein unerschwinglicher Kostenaufwand erforderlich sein werde.

Als haben in Betracht dessen und besonders zur Wiederherstellung eines guten Vernehmens und voriger Freundschaft, beide Teile nach vorher gepflogener Unterredung und geschehener genauen Überlegung obige beide Streitsachen und was denselben anhängig, in Güte gänzlich abzutun und völlig beizulegen sich entschlossen, auch zu dem Ende nachfolgende Punkte miteinander verabredet, und zu einem standhaften Vergleich festgesetzt. Nämlich:

1.

Alle bei Gelegenheit obiger Streit-Sachen vorgekommenen Anzüglichkeiten, Injurien, Vorwürfe, oder was sonst dem einen oder anderen Teil zur Verkleinerung und Praejudiz beigebracht und angeführet worden, sollen hiermit als unstatthaft und ungegründet revociret, von beiden Teilen einander herzlich remittiret und als nicht geschehen in völlige Vergessenheit gestellet, dagegen aber eine mutuelle aufrichtige Freundschaft und Einigkeit gegeneinander anerkläret sein, und da

2.

in Ansehung derer 189 thl 21 gr 7 pf Brand-Collekten-Gelder, welche die Kirche allhier von E.E. Stadtrat annoch zu fordern hätte, eines Theils sotane Gelder zum Umbau der hiesigen Schule mit verwendet worden, andern theils aber der wirkliche Abtrag dem Rats-Aerario vorjetzo unmöglich ist, so überlässt die Kirche diese Summe E.E. Stadtrat und Commun dergestalt, dass statt der jährlich zu entrichtenden Inter-

essen davon, der Stadtrat und die Commun in Zukunft von den vorfallenden Schul-Reparatur-Kosten jederzeit die Hälfte übernehmen und tragen solle. Nicht weniger

3.

werden von E.E. Stadtrate diejenigen Schul-Bau-Kosten an 14 fl 9 gr 3 pf, welche in der Kirchrechnung de anno 1758 bis 59 eingeschaltet worden und nachher in Streit gekommen, ingleichen diejenigen, welche in denen folgenden Rechnungen de anno 1760 und 61 befindlichen der Kirche hiermit gänzlich remittiret, und solhe sotane Schul-Bau-Kosten aus denen erwähnten Kirchrechnungen hinwiederum ausgetan und der Kirche abgeschrieben werden.

Wogegen die Kirche sich verbindlich macht in Zukunft und von dato an die vorfallenden Schul-Reparaturen mit E.E. Stadtrate gemeinschaftlich und mit beiderseitiger Einwilligung zu besorgen und zu deren Bestreitung jedes Mal die Hälfte zu übernehmen und mit beizutragen.

4.

Damit aber in Zukunft nicht eben darüber, was unter solchen Schul-Reparatur-Kosten zu verstehen sei, ein neuer Streit entstehen möge, so wird hiermit feste gesagt, dass zu diesen Reparatur-Kosten lediglich diejenigen zu nehmen, welche erforderlich sind, das von E.E. Stadtrat und Commun aufgerichtete ganze Schulgebäude, und was dazu gehört, in demjenigen Stande zu erhalten, wie sich solche vorjetzo wirklich befindet, wo hingegen bei der Schule etwas Neues erbauet oder in selbiger verfertigt werden sollte, das gegenwärtig nicht vorhanden ist, soll solche unter die Reparatur-Kosten nicht gezogen werden.

5.

Nachdem aber z. Zt. nur die Haus- und Schulwohnung von E.E. Stadtrat und Commun aufgerichtet worden ist, und künftighin auch die dazu nötigen Hintergebäude und Nebengebäude, als Ställe, Schuppen, Kofen, Bleichen, Stackeln und dergleichen aufgebauet werden sollen; als ist E.E. Stadtrat und Commun schuldig, dieselben ohne Concurrenz und Beitrag der Kirche aufzubauen, hingegen aber, wenn mit der Zeit in sotanen aufgerichteten Gebäuden, als Ställen p. und dergleichen ein und anderes baufällig werden und eine Reparatur nötig sein würde, nämlich an denjenigen Dingen, welche wirklich vorhanden und vorhin aufgerichtet sind, davon Reparatur-Notwendigkeit von beiden Teilen untersucht und beurtheilet, auch die Einwilligung dazu gegeben werden soll, so erbietet sich die Kirche gleichfalls die Hälfte der Reparatur-Kosten mit beizutragen.

6.

Wie auch, wenn allenfalls, welches Gott gnädig verhüten wolle, durch Feuer oder ein ander Unglück das Schulwohnhaus oder die Nebengebäude ruiniret werden sollten, E.E. Stadtrat und Commun sich schuldig erklären, dieselben sodann, wie bisher geschehen, wiederum ohne Concurrenz und Beitrag der Kirche aufzubauen, bis mit der Zeit dieselben wieder wandelbar würden, da alsdann die Kirche ebenfalls zum Beitrag der Hälfte Reparatur-Kosten sich anerklärt. Endlich

7.

Die bishero aufgelaufenen Kosten in oberwähnten beiden Streitsachen werden dergestalt gegeneinander compensiret, dass jeder Teil die ihm zukommende überträgt und berichtet.

Was aber bei Gelegenheit gegenwärtigen Vergleichs oder bei dessen zu suchender gnädiger Genehmigung annoch erwachsen möchte, wird beiderseits gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen bestritten.

Wann nun eingangs erwähnte beide Streitsachen sowohl wegen der rückständigen 189 rth Brand-Collekten-Gelder als auch wegen der strittigen Schulbaukosten vorstehendermassen gehoben und beigeleget werden können, auch sotane

Vergleichspunkt von beiden Teilen nochmals weislich erwogen und durchgehends genehmiget worden;

als ist solche in gegenwärtigen Vergleich gebracht, derselbe in duplo gleichlautend entworfen, von denen resp. Herren Interessenten unter ausdrücklicher Begebung aller rechtlichen Ausflüchte durch eigenhändige Unterschrift und Siegel bekräftiget und vollzogen, auch denselben zur gnädigen Hohen Genehmigung behörigen Orts geziemend einzureichen resolviret worden.

So geschehen Stadt Bürgel den 28. Nov. 1763

Samuel Gottfried Zickler, Past. u. Sup.
Johann Gottfried Weidner, p.t. cons. reg.
Christoph Salomon Lincke, p.t. cons. reg.
Joh. Ernst Ludwig Lincke, vice-BM
Joh. Wilhelm Heßner, Cämmerer
Christoph Jahn, Beisitzer
Johann Friedrich Heßner, Cämmerer
Johann Christoph Otto, Beisitzer

mit gehorsamster Bitte solchen zu genehmigen und zu confirmiren; und wir dann auf sattsame Erwägung diesen Vergleich zu confirmiren kein Bedenken gefunden; als haben wir dem ziemenden Petito deferiret; consentiren diesem nach in vorstehenden Vergleich und confirmiren solchen, dass er in allen seinen Punkten und Clauseln kräftig und zu recht beständig, beide Teile auch solchem nachzukommen verbunden sein wollen, inmaßen wir auch dieselben dabei zu schützen vermeinet.

Urkundlich haben wir diese Confirmation mit dem Fürstl-Sächs. Oberconsistorial-Signet bekräftiget.

So geschehen und gegeben Weimar zur Wilhelmsburg den 25. Juli 1764

Johann Friedrich von Hendrich